



ALLGEMEINES TEILNAHMEREGLAMENT

Gültig für das Albanifest 2023
(30. Juni – 2. Juli 2023)

Gilt als Vertragsbestandteil zwischen
dem Albanifest-Komitee Winterthur (AFK bzw. Veranstalter) und
dem/der Unterzeichnenden (Bewerber bzw. Teilnehmer).

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Hoheit	3
Bewerbung und Standortzuteilung (Ablauf).....	3
Verhalten	4
Betriebszeiten	4
Aufbau	4
Verkaufsangebot und Preisbestimmungen.....	4
Verankerungen	4
Abfall / Entsorgung	4
Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen	5
Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	5
Schutzmassnahmen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen	5
Strom und Wasser	5
Lebensmittelvorschriften.....	5
Werbung	6
Gutscheine.....	6
Rettungs- und Fluchtwege.....	7
Abbau	7
Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften.....	7
Besondere Bestimmungen für Verkaufsstandbetreiber.....	8
Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants	8
Finanzielle Bestimmungen	8
Haftung der Teilnehmer.....	9
Rechtliche Bestimmungen.....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Nachfolgend Bewerber bzw. nach erfolgter Zusage Teilnehmer genannt sind Betreiber von Festwirtschaften, Marktfahrer, Boulevard-Restaurants, Betreiber von Verkaufsständen oder Geschicklichkeitsspielen, Live-Musiker, etc.

Allgemeine Bestimmungen

Hoheit

1. Während dem Albanifest hat das AFK vom Stadtrat die Bewilligung den öffentlichen Grund nach freiem Ermessen gegen Abgabe eines Organisationsbeitrages den Teilnehmern einen Standort zuzuteilen.

Bewerbung und Standortzuteilung (Ablauf)

2. Das Teilnahmereglement ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Mit der Unterzeichnung und Einreichung der Bewerbung, nimmt der Bewerber die darin festgesetzten Auflagen an und verpflichtet sich diese korrekt auszuführen.
3. Die Bewerbung muss fristgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen beim AFK eintreffen (Datum des Poststempels), da sie sonst nicht berücksichtigt werden kann.
4. Es kann maximal ein Standortgesuch pro Teilnehmer berücksichtigt werden. Zugewiesene Standorte dürfen nicht untervermietet werden.
5. Die Standortzuteilung am Albanifest an die Teilnehmer durch das AFK erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kriterien:
 1. Festwirtschaften geführt durch Vereine
 2. Verkaufs- und Spielstände geführt durch Vereine / AlbaniBox
 3. Schaustellungen
 4. Boulevard-Restaurants im Festareal
 5. Übrige Verkaufsstände
 6. Andere

Vereine, welche am Albanifest teilnehmen, müssen einen klar erkennbaren Vereinscharakter aufweisen.

6. Die Standortzuteilung erfolgt jedes Jahr von Neuem, unabhängig von den letztjährigen Zuteilungen. Für die Standortzuteilung besteht kein Gewohnheitsrecht.
7. Mit der Bewerbung ist das zu verkaufende Sortiment genau und verbindlich zu bezeichnen.
8. Die definitive Teilnahme am Fest bestätigt sich erst durch die schriftliche Zusage sowie die anschließende Rechnungsstellung durch das AFK.
9. Werden Bewerbungen durch das AFK abgewiesen, kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Winterthur Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und einzureichen.
10. Die Bewerbung ist rechtsverbindlich. Bei Rückzug der Bewerbung durch den Teilnehmer zwischen dem 1. Februar und 31. März des aktuellen Durchführungsjahres wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 500.00 verrechnet. Bei Rückzug der Bewerbung durch den Teilnehmer ab 1. April ist der gesamte Rechnungsbetrag fällig. Der Rückzug der Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen.
11. Nach erfolgter Zahlung des Rechnungsbeitrages durch den Teilnehmer an das AFK wird bis spätestens 1 Monat vor dem Fest der zugewiesene Standort mit einem Planausschnitt und den detaillierten Festunterlagen per Post zugestellt.

- Bei einer Absage der Durchführung aufgrund städtischer, kantonaler oder nationaler Verordnungen und/oder Massnahmen, insbesondere bei flächendeckenden Ereignissen wie Naturkatastrophen oder Pandemien, ist die Zusage an den Teilnehmer hinfällig und der Organisationsbeitrag geschuldet. In jedem Fall verzichten die Vertragsparteien gegenseitig auf jegliche Entschädigungsleistungen.
- Für Festbesucher nötige Angaben seitens Teilnehmer werden veröffentlicht, sofern diese dem AFK vollständig, korrekt und innert geforderter Frist zur Verfügung gestellt werden. Die Verarbeitung dieser Angaben erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt, Irrtümer und Änderungen seitens AFK bleiben vorbehalten. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Verarbeitung ist ausgeschlossen.

Verhalten

- Teilnehmer, die sich nicht an die Vorschriften halten, werden ermahnt und können für Folgejahre gesperrt werden.
- In schwerwiegenden Fällen kann ein laufender Betrieb während dem Fest geschlossen werden.
- Den Anweisungen des AFK und seines beauftragten Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

Betriebszeiten

- Die Betriebszeiten sind wie folgt festgelegt:

Freitag ab 18.00 Uhr bis mind. 24.00 Uhr (max. bis 03.00 Uhr)
Samstag ab 13.00 Uhr bis mind. 24.00 Uhr (max. bis 03.00 Uhr)
Sonntag ab 10.30 Uhr bis mind. 20.00 Uhr (max. bis 22.00 Uhr)

Der Festbetrieb und Verkauf ausserhalb dieser Betriebszeiten ist untersagt.
Das AFK behält sich vor, die Festzeiten zu ändern.

Aufbau

- Aufbauarbeiten sind erst ab der zugeteilten Auffahrtszeit erlaubt. Die detaillierten Angaben sind der Einfahrt-/Aufbauregelung (s. Punkt 11) zu entnehmen und für jeden Teilnehmer einzeln vermerkt.

Verkaufsangebot und Preisbestimmungen

- Das vom AFK bestimmte Verkaufsangebot und die vorgeschriebenen Preise sind zwingend einzuhalten.

Sämtliche Preise müssen an Verkaufs- und Ausgabestellen deklariert und für den Käufer klar sichtbar und lesbar angeschrieben werden.

Getränke:

Bier (Offen / Glas / Alu)	2 dl	CHF 3.00
Bier (Offen / Glas / Alu)	3 dl	CHF 4.00
Bier (Offen / Glas / Alu)	4 dl	CHF 5.00
Bier (Offen / Glas / Alu)	5 dl	CHF 6.00
Festwein, Weiss, Rosé, Rot	½ Liter	CHF 16.00
Mineral, Süssgetränke, Eistee	pro 1 dl, offen	CHF 1.00
Mineral, Süssgetränke, Eistee	5 dl, PET-Flasche	CHF 5.00
Mineral, Süssgetränke, Eistee	1 Liter	CHF 8.00
Mineral, Süssgetränke, Eistee	1.5 Liter	CHF 10.00

Esswaren, Verkauf ab Grill:

Cervelat, inkl. Brot	CHF 5.00
Bratwurst, inkl. Brot	CHF 6.00
Wintiwurst, inkl. Brot	CHF 6.00

übriges Angebot nach eigenem Ermessen

- Der Verkauf von Feuerwerk ist verboten.

Verankerungen

- Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen (Haftung siehe Punkt 74 ff).

Abfall / Entsorgung

- Während der gesamten Festdauer ist der eigene Festplatz aufgeräumt und sauber zu halten.

23. Die Entsorgung von den Albanifest-Abfallsäcken erfolgt durch die vom AFK bestimmte Institution. Glas, PET, Aluminium, Karton und Weissblech sind zu trennen und in den dafür bereitgestellten Sammelpunkten selbstständig zu entsorgen. Sonderabfälle wie Öl (Speise-, Frittieröl) sind in geeigneten Behältern an den Sammelpunkten neben den Abfallbehältern zu deponieren (von dieser Regelung ausgeschlossen sind Boulevard-Restaurants).
24. An allen Verkaufsstellen, an welchen PET-Gebinde an Konsumenten abgegeben werden, müssen entsprechende Sammelbehälter für PET aufgestellt werden. Diese Wertabfälle sind getrennt zu sammeln.

Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen

25. An sämtlichen Geräten, Grill- und Kocheinrichtungen sind Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bei Personen- und Sachschäden, die durch das Erstellen und Betreiben entstehen (siehe Punkt 77 ff.) haftet der Teilnehmer.
26. Bodenbeläge sind, um Verschmutzungen durch Öle, Farben usw. zu verhindern, mit geeigneten Materialien abzudecken. Bei Nichteinhalten wird der Aufwand für die Reinigung direkt dem Standbetreiber verrechnet.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

27. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Bestandteil dieses Reglements ist das Merkblatt der Stadt Winterthur:
<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/brandschutz-feuerungen/brandschutz-feuerungen/merkblatt-festanlasse-und-markte.pdf/download>

Schutzmassnahmen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen

28. Am Albanifest werden nur Flüssiggasanlagen zugelassen, welche **vor dem Fest** durch eine Fachstelle geprüft wurden. Das Prüfdatum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Weitere Informationen können dem «Reglement sichere Verwendung von Flüssiggas» des Arbeitskreises LPG Flüssiggas entnommen werden: <https://www.arbeitskreis-lpg.ch>

Strom und Wasser

29. Der Strom ist am durch das AFK zugeteilten Verteilkasten zu beziehen und nur in der Höhe der bewilligten Leistung.
30. Ein Wasserbezug mit einem Kanister ist jederzeit gewährleistet. Ein Wasseranschluss für den Schlauch ist nur dann gewährleistet, wenn dieser vom AFK bewilligt wurde.
31. Stromkabel und Wasserschläuche, welche über begangene oder befahrene Strassen oder Wege verlegt sind, müssen durch eine geeignete Abdeckung geschützt werden (Kabel- / Schlauchbrücken).
32. Der Netzbetreiber (Stadtwerk) verlangt von allen Teilnehmern mit festinstallierten Elektroinstallationen (z.B. Sicherungsverteiler, Steckdosen, Geräte etc.) einen gültigen Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss NIN2015. Der Sicherheitsnachweis muss ab dem Zeitpunkt des Strombezuges dem AFK vorliegen. Falls der Teilnehmer dem AFK keinen Sicherheitsnachweis vorlegen kann, wird dieser vor Ort auf Kosten des Teilnehmers erstellt.

Lebensmittelvorschriften

33. Lebensmittelvorschriften sind zwingend einzuhalten. Bestandteil dieses Reglements sind die Vorgaben des Kanton Zürichs. <https://www.zh.ch/de/gesundheit/lebensmittel/umgang-lebensmittel.html>
34. Marktstände, Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge und ähnliche, nicht ortsfeste Einrichtungen müssen so konzipiert und gebaut sein, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer vermieden wird (HyV Art. 12). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/183/de>
35. Alle Ausgabestellen dieser Art müssen mit einer geeigneten Spuckschutzvorrichtung versehen sein.

Werbung

36. Verboten ist Reklame für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung mit sexuellen oder sexistischen und religiösen Inhalten.
37. Werbung Dritter mit Transparenten oder Ähnlichem, sind nur innerhalb der Festzelte von Vereinen sowie Boulevard-Restaurants erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung für Konkurrenzprodukte der Partner und Sponsoren des Albanifests.

Musik- und Laser-/Schallvorschriften

38. Live-Unterhaltung und Musik ab Tonträger sind ausschliesslich den Festwirtschaften und Boulevard-Restaurants vorbehalten. Verträge für Live-Unterhaltungen in Festwirtschaften werden direkt durch den Verein abgeschlossen. Das Bewerbungsformular M muss dem AFK vollständig und korrekt ausgefüllt bis spätestens 28. Februar des Durchführungsjahr zugestellt werden. Die Auszahlung des AFK-Beitrags von CHF 500.– je Verein erfolgt nach dem 1. Juli. Erweiterte Beiträge aus dem Live-Förderungspool erfolgen ausschliesslich nach Einreichung des Gesuchs mit detaillierten Informationen zu den Live-Acts und entsprechendem positiven Entscheid des AFK.
39. Beim Betrieb von Laseranlagen sind die gesetzlichen Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (SLV) einzuhalten. Auskünfte dazu erteilt die Verwaltungspolizei.
40. Sämtliche Lautsprecher/Verstärkeranlagen sind so einzustellen, dass keine Drittpersonen, d.h. andere Festwirtschaften oder Anwohner in ihrer Umgebung erheblich gestört werden. Die Lautstärke ist auf Verlangen zu reduzieren. Anweisungen des AKF, des Kontrollpersonals und der Stadtpolizei sind in jedem Fall zu befolgen. Der Grenzwert von 93 Dezibel (dB) darf in keinem Fall überschritten werden.
41. Für das Abspielen von Musik ab Tonträger und Musik während der Live-Acts ist der Einbau, Anschluss und Betrieb eines Limiters Pflicht. Der Limiter muss während der gesamten Festdauer eingestellt und funktionstüchtig sein. Dieser muss für eine Kontrolle jederzeit zugänglich gehalten werden. Wird der Limiter ausgeschaltet und/oder die Regelung nicht beachtet, kann ein Musikverbot für die restliche Festdauer ausgesprochen werden. Die Organisation bzw. Beschaffung eines Limiters ist Sache des Teilnehmenden. Die Kosten sind selbst zu tragen.
42. Es werden Lautstärkemessungen durchgeführt. Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Werte wird der Verantwortliche verzeigt. Eine Verzeigung führt in der Regel zu einem Musikverbot bei einer Teilnahme am darauffolgenden Fest. Kontrollen können während der Festdauer mehrmals erfolgen.
43. Lautsprecher dürfen nur innerhalb des Festzeltes und nicht ausserhalb angebracht oder gegen Aussen gerichtet werden. Lautsprecheranlagen im Freien sind nicht erlaubt.
44. Die Verträge mit Live-Acts in Festwirtschaften werden direkt durch den Verein mit den Künstler/innen und/oder Bands abgeschlossen. Die Informationen zu den Live-Acts müssen dem AFK vollständig und korrekt mittels des dafür vorgesehenen Formulars entweder mit den dazugehörigen Bewerbungsunterlagen bis 15. Januar, oder bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Durchführungsjahrs zugestellt werden. Die Auszahlung des AFK-Beitrags von CHF 500.– je Verein erfolgt nach dem 1. Juli.
45. Erweiterte Beiträge aus dem Live-Förderungspool erfolgen ausschliesslich nach Einreichen eines entsprechenden Gesuchs mit detaillierten Informationen bis 28. Februar des jeweiligen Durchführungsjahrs und positivem Entscheid durch das AFK.

Gutscheine

46. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die aktuellen Albanifest-Gutscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.
47. Gegen Abgabe der Gutscheine werden pro Gutschein vom AFK Fr. 5.00 rückerstattet. Überschriebene, abgeänderte, gefälschte oder abgelaufene Gutscheine werden vom AFK nicht vergütet.

Rettungs- und Fluchtwege

48. Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Rettungsgasse von 3.5m muss während der ganzen Festdauer gewährleistet sein.
49. Die Stände bzw. Zelte sind gemäss Plan, welcher durch das AFK versendet wird (s. Punkt 11), aufzustellen. Das AFK behält sich vor, falsch gestellte Stände bzw. Zelte durch die verantwortliche Person in die richtige Position stellen zu lassen.
50. Hauseingänge sind freizuhalten und dürfen nicht durch Zeltverstreben blockiert und unzugänglich gemacht werden. Ein eingeplanter Notdurchgang in der Breite von 1.20m zwischen Hauswand und Stand bzw. Zelt muss jederzeit durchgänglich sein und darf nicht durch Materialdepots verstellt werden.

Abbau

51. Es darf bei Festschluss am Sonntagabend für Abräumarbeiten nicht vor 20.00 Uhr begonnen sowie mit Fahrzeugen vor 22.00 Uhr ins Festareal gefahren werden.
52. Die Abbauarbeiten müssen spätestens bis Montagmorgen um 04.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Festplätze sind nach Festschluss gereinigt zu verlassen. Eine Nachreinigung bei Nicht-Einhalten wird dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften

53. Materialdepots, welche vor der ordentlichen Aufbauzeit gestellt werden wollen, müssen durch die Ladenbesitzer bzw. durch den Grundstückeigentümer und seitens des AFK bewilligt werden. Das Gesuch muss mit einer schriftlichen Bestätigung des Ladenbesitzers für das aktuelle Jahr bis zum 30. April beim AFK eingereicht werden.
54. Bis 20.00 Uhr müssen die Sitzplätze mind. 50 % der Gesamtfläche betragen.
55. Zeltbeschwerden sind innerhalb des Zeltes zu platzieren.
56. Der Alkoholverkauf ist nur innerhalb der Festwirtschaft erlaubt. Der Verkauf dieser Getränke über die Gasse ist nicht erlaubt.
57. Der Verkauf von Getränken über die Gasse in Hartplastikbechern und Glasgebinden ist generell nicht erlaubt.
58. Der Verkauf von alkoholfreien Getränken über die Gasse in PET-Flaschen sowie Aludosen ist erlaubt.
59. Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, §§ 25 & 32). In Zweifelsfällen ist man berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, muss der Verkauf des Alkohols verweigert werden. Der Ausschank an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten (Gastgewerbegesetz, §§ 25 & 32).
60. Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbegesetz, § 23).
61. Das Gesetz verlangt, dass am Verkaufsort gut sichtbare Hinweisschilder auf das Verbot der Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche angebracht ist.
62. Das beschäftigte Personal ist betreffend Alkoholausschank geeignet zu schulen und zu sensibilisieren.
<http://www.jalk-zh.ch/>

Besondere Bestimmungen für Verkaufsstandbetreiber

63. Musik jeglicher Art ist untersagt.
64. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist verboten.
65. Der Verkauf von Getränken in Hartplastikbechern und Glasgebinden ist generell nicht erlaubt.
66. Arbeitszeitbewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen von Betreiber/innen von Verkaufsständen aufgrund von Art. 17, 19 (Arbeitsgesetz / ArG) und Art. 26 und 39 (Verordnung zum Arbeitsgesetz / ArGV2) muss befolgt und eingehalten werden.

Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants

67. Es gilt der ordentliche Bewerbungsablauf.
68. Will ein Wirt am Albanifest-Wochenende eine Aussengastwirtschaft auf Privatgrund betreiben, so kann er sich gegen Bezahlung des Organisationsbeitrages dem Albanifest anschliessen. Als Teilnehmer des Albanifests verpflichtet er sich, sich an dieses Teilnahmereglement zu halten.
69. Bei reinem Barbetrieb muss die Bartheke mind. 1.5m vom Aussenrand der bewilligten Standfläche zurückversetzt werden.
70. Abfälle müssen im eigenen Betriebscontainer entsorgt werden. Das AFK stellt keine Abfallentsorgung zur Verfügung.

Finanzielle Bestimmungen

71. Nach erfolgter Zusage und Rechnungsstellung an den Teilnehmer durch das AFK wird der Organisationsbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird der Teilnehmer einmalig gegen eine Gebühr von Fr. 100.00 (exkl. gesetzliche MWST) gemahnt. Erfolgt innert Nachfrist keine Zahlung, wird der säumige Teilnehmer für das betreffende Jahr durch das AFK schriftlich von der Teilnahme ausgeschlossen.
72. Bei konsequenter und kontinuierlicher Boykottierung der Partner des Albanifests (z.B. im Bereich Getränke) behält sich das AFK das Recht vor, gewährte Rabatte einzeln zu widerrufen.
73. Die Gewerbegebühren werden gesamthaft von den zuständigen gewerbepolizeilichen Behörden festgesetzt und durch das AFK eingezogen. Dasselbe gilt für die Festsetzung und den Bezug von Bewilligungen für das Nichteinhalten der üblichen Ladenschlusszeiten durch Inhaber professioneller Kleinverkaufsstellen auf dem Festareal (Kioske). Das AFK löst für alle Festteilnehmer, welche Waren verkaufen, eine Reisendengewerbebewilligung.
74. Die wirtschaftspolizeilichen Patente für das Führen einer Festwirtschaft oder den Betrieb eines Verkaufsstandes werden vom AFK eingeholt, das anschliessend auch deren Kosten beim Teilnehmer einzieht.

Haftung der Teilnehmer

75. Die Teilnehmer haften selbst für sämtliche Sach- und Personenschäden, welche Dritten durch sie selbst oder ihre Hilfspersonen verursacht werden. Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflicht haben alle Mitwirkenden selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
76. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihm unterstellten Personals wird wegbedungen. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmer selbst aufzukommen.

Rechtliche Bestimmungen

77. Mit der Bewerbung zur Teilnahme am Albanifest verpflichten sich der Teilnehmer, den Weisungen des AFK zur Einhaltung und Umsetzung der Bewilligung und der Auflagen des Stadtrats Folge zu leisten. Die Teilnehmer werden darüber seitens AFK rechtzeitig informiert.
78. Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem AFK die für die Standortzuteilung notwendigen Daten bekannt zu geben und ist damit einverstanden, dass das AFK diese Daten bearbeitet. Ferner ermächtigt er das AFK, bei Behörden und Dritten, insbesondere den polizeilichen Behörden, sachdienliche Auskünfte über bisherige Kontrollen und Vorfälle einzuholen. Das AFK verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Teilnehmer erklärt sich auch damit einverstanden, Adressdaten (inkl. Mailadressen) Partnern des AFK für zweckbezogene, gezielte Zustellung von Info- und Aktionsmaterial zur Verfügung zu stellen. Er bestätigt die Richtigkeit der eingetragenen Angaben und anerkennt die Bestimmungen des AFK, die stadträtlichen Bestimmungen sowie die beiliegenden Merkblätter.
79. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Das AFK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Teilnahmereglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber rechtzeitig informiert. Die aktuelle Version ist auf www.albanifest.ch einsehbar.
80. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen zwischen AFK und Teilnehmern bedürfen der Schriftlichkeit.
81. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an den Veranstalter sind zusammen mit der Bewerbung schriftlich geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
82. Die Teilnehmer verpflichten sich mit ihrer Bewerbung sich über die einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, die Arbeitssicherheit, das Arbeitsgesetz, etc. zu informieren. Auskünfte können beim AFK eingeholt werden.
83. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer mit dem AFK unterstehen dem schweizerischen Recht. Für alle Verfahren gilt als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand Winterthur, Schweiz.